
TOP 22:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**COM(2022) 702 final; Ratsdok. 15896/22**

Drucksache: 25/23

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen einheitliche Standards des Insolvenzrechts geschaffen werden. Bezweckt wird insbesondere, Unterschiede zwischen den nationalen Insolvenzvorschriften zu verringern und die Effizienz der Insolvenzvorschriften einiger Mitgliedstaaten zu steigern, die Berechenbarkeit von Insolvenzverfahren im Allgemeinen zu erhöhen und Hindernisse für den freien Kapitalverkehr abzubauen. Der Vorschlag zielt vor allem auf die Maximierung der Verwertung bei Liquidierung der Insolvenzmasse. Eine stärkere Harmonisierung der EU-Vorschriften soll zu einer verstärkten Angleichung der Bedingungen für Unternehmen führen, was insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und grenzüberschreitend tätigen Firmen zugutekommen soll. Anlegende sollen so dazu ermutigt werden, grenzüberschreitend zu investieren, was die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen, auch für KMU, vergrößern soll.

Der Richtlinienvorschlag versteht sich als Teil eines Pakets aus drei Vorhaben zum Ausbau der EU-Kapitalmarktunion. Die beiden anderen Vorschläge beziehen sich einerseits auf in der EU erbrachte Clearingdienste und andererseits auf die Notierung von Unternehmen an öffentlichen Märkten.

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet Vorgaben zu ausgewählten Bereichen des Insolvenzrechts:

- Vorgaben zum Insolvenzanfechtungsrecht (Artikel 4 fortfolgende)

- Sicherstellung des Zugangs des Insolvenzverwalters zu Informationen in öffentlichen und nicht öffentlichen Registern zwecks Erleichterung der Aufspürung von massezugehörigem Vermögen (Artikel 13 fortfolgende)
- Einführung eines Verfahrensrahmens zur Ermöglichung des zügigen Vollzugs eines vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens arrangierten Unternehmensverkaufs („Pre-pack-Verfahren“; Artikel 19 fortfolgende)
- Einführung einer haftungsbewehrten Insolvenzantragspflicht (Artikel 36 fortfolgende)
- Einführung eines Sonderverfahrens für die Liquidation von insolventen Kleinstunternehmen (Artikel 38 fortfolgende)
- Vorgaben zur Einrichtung eines Gläubigerausschusses (Artikel 58 fortfolgende)
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, umfangreiche Informationen über Eckpunkte und praktisch relevante Elemente ihrer Insolvenzrechtsregime in standardisierter Form zu veröffentlichen (Artikel 68)

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 25/1/23** ersichtlich.